

106. Zur Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs auf Grund der Abgeltungsverordnung vom 4. Dezember 1919.

III. Zivilsenat. Ur. v. 1. März 1921 i. S. Hans. Flugzeugwerke (Kl.)
w. Deutsches Reich (Bekl.). III 387/20.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin behauptete, der Beklagte habe von ihr im März 1917 ihren Flugplatz mit Ballonhalle für einen Jahresmietzins von 20 000 *M* vorläufig auf ein Jahr, jedenfalls aber für die Dauer des Krieges gemietet, ihr dann aber mitgeteilt, daß die Kampf-Einzigler-Staffel, deren Aufstellung in der Nähe von Hamburg geplant und für die der Flugplatz bestimmt war, nicht dorthin kommen werde. Mit der im September 1919 erhobenen Klage beanspruchte sie den Mietzins für vier Monate, während deren sie den Platz nebst Halle zur Verfügung des Beklagten gehalten habe.

Im Gegensatz zum ersten Richter wies das Kammergericht die Klage ab. Das Reichsgericht, das das Berufungsurteil bestätigte, äußerte sich über die Vorfrage der Zulässigkeit des Rechtswegs mit folgenden

Gründen:

Die von Amts wegen zu prüfende Frage, ob durch die Verordnung des Reichspräsidenten über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich vom 4. Dezember 1919 für den vorliegenden Klagenanspruch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist, ist zu verneinen. Der Anspruch gründet sich zwar auf einen während des Krieges für Zwecke der deutschen Wehrmacht geschlossenen Vertrag im Sinne des § 6 der Verordnung und unterliegt daher den Vorschriften der §§ 1 ff. dieser Verordnung und der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 21. November 1918. Danach ist aber die Klagerhebung vor den ordentlichen Gerichten nur dann unzulässig, wenn sich die Wirkungen des Vertrags über den 10. November 1918 hinaus erstrecken. Sind dagegen die Leistungen, für die der Kläger Vergütung oder Ersatz beansprucht, bereits vor diesem Tage voll erfüllt gewesen, so sind die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen. Nach § 4 Abs. 5 der V. vom 4. Dezember 1919 ist aber letzterenfalls die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem vom Reichsschatzministerium oder einer von diesem ermächtigten Stelle ein Ausgleich versucht worden ist. In dem vorliegenden Falle begehrt nun die Klägerin den angeblich vereinbarten Mietzins für vier Monate des Jahres 1917, während deren sie auf Grund des Mietvertrags vom März 1917, dessen Zustandekommen sie behauptet, den vermieteten Flugplatz mit Ballonhalle zur Verfügung des Beklagten gehalten habe. Ihre Leistung, für die sie Vergütung beansprucht, war also vor dem

10. November 1918 bereits voll erfüllt. Der Rechtsweg ist demnach nicht ausgeschlossen. Er ist aber auch nicht durch das Erfordernis des vorgängigen Ausgleichsversuchs beschränkt, denn die Klage ist bereits im September 1919, also vor Erlaß der Verordnung vom 4. Dezember 1919 erhoben worden, und auf damals bereits ordnungsmäßig erhobene Klagen findet die Vorschrift des § 4 Abs. 5 dieser Verordnung keine Anwendung. Eine solche Klage kann nicht nachträglich für ordnungswidrig erklärt und ihre Wiederholung nach einem erfolgten Ausgleichsversuch angeordnet werden. . . .